

Stellungnahme des Verwaltungsrates der Mikron Holding AG

zum Gesuch der Ammann Group Holding AG, Bern, um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht oder um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht gemäss Art. 32 BEHG bei Auflösung des Aktionärsbindungsvertrages vom 19. Mai 2003 zwischen der Ammann Group Holding AG, Herrn Rudolf Maag, der Tegula AG, der Allgemeine Personalfürsorge-Stiftung der Maschinenfabrik Rieter AG und der CIMA Corporate Investment Management Affentranger Holding AG

1. Ausgangslage

Die Mikron Holding AG mit Sitz in Biel verfügt über ein Aktienkapital von CHF 1'671'274.40, eingeteilt in 16'712'744 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Die Amman Group Holding AG hält 6'958'335 Namenaktien der Mikron Holding AG (bzw. 41.63% des Kapitals und der Stimmrechte). Gemeinsam mit weiteren Aktionären der Mikron Holding AG, namentlich mit Herrn Rudolf Maag, der Tegula AG, der Allgemeine Personalfürsorge-Stiftung der Maschinenfabrik Rieter AG und der CIMA Corporate Investment Management Affentranger Holding AG, schloss die Amman Group Holding AG am 19. Mai 2003 einen Aktionärsbindungsvertrag betreffend die Beteiligung an der Mikron Holding AG. Den Parteien des Aktionärsbindungsvertrages wurde im Jahr 2003 aufgrund des Sanierungszwecks auf Gesuch hin eine Ausnahme von der Angebotspflicht nach Art. 32 Abs. 1 BEHG gewährt.

2. Beabsichtigte Transaktion

Die Parteien des Aktionärsbindungsvertrages beabsichtigen die vorzeitige Aufhebung des Aktionärsbindungsvertrages. Die Ammann Group Holding AG hat sich bereit erklärt, ihre Zustimmung zur Aufhebung des Aktionärsbindungsvertrages zu geben, sofern ihr Gesuch zuhanden der Übernahmekommission betreffend Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht beziehungsweise Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht gemäss Art. 32 BEHG gutgeheissen wird.

3. Stellungnahme und Begründung

Der Verwaltungsrat der Mikron Holding AG hat das Gesuch der Ammann Group Holding AG um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht beziehungsweise um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht zur Kenntnis genommen. Der Verwaltungsrat unterstützt das Gesuch einstimmig. Die Aufhebung des Aktionärsbindungsvertrages wird seitens der Mikron Holding AG begrüsst. Die Aufhebung ist im konkreten Fall geeignet, sich positiv auf die Liquidität des Titels auszuwirken. Es ist aus Sicht des Verwaltungsrates ohne Weiteres nachvollziehbar, dass die Zustimmung der Ammann Group Holding AG zur Aufhebung des Aktionärsbindungsvertrages davon abhängig gemacht wird, dass die Übernahmekommission das Gesuch gutheisst. Im Übrigen wäre die Übernahme aller Aktien der Mikron Holding AG beziehungsweise ein Going Private durch die Ammann Group Holding AG aus Sicht des Verwaltungsrates nicht im Interesse der Mikron Holding AG. Weder die übrigen Aktionäre der Mikron Holding AG noch die Gesellschaft werden aus Sicht des Verwaltungsrates durch die Aufhebung des Aktionärsbindungsvertrages negativ beeinflusst.

4. Aktionäre mit einer Beteiligung von mehr als 3% der Stimmrechte

Die Amman Group Holding AG verfügt über 41.63% der Stimmrechte der Mikron Holding AG. Herr Rudolf Maag hält 14.05%, die Tegula AG hält 10.54% und die Allgemeine Personalfürsorge-Stiftung der Maschinenfabrik Rieter AG hält 3.51%.

5. Potentielle Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat der Mikron Holding AG setzt sich aus den folgenden Personen zusammen: Heinrich Spoerry (Präsident), Eduard Rikli (Vizepräsident), Patrick Kilchmann und Dr. Andreas Casutt.

Heinrich Spoerry ist zugleich Mitglied des Verwaltungsrates der Tegula AG. Patrick Kilchmann ist Mitglied der Gruppen-Legung bei der Ammann Schweiz AG, einer Tochtergesellschaft der Gesuchstellerin. Die Herren Spoerry und Kilchmann sind daher bei der Beratung und Beschlussfassung betreffend diese Stellungnahme des Verwaltungsrates in den Ausstand getreten. Der Verwaltungsrat ist sich im Übrigen bewusst, dass sich angesichts der beherrschenden Stellung der bisherigen Aktionärsgruppe die Mitglieder des Verwaltungsrates hinsichtlich der beschriebenen Aufhebung des Aktionärsbindungsvertrages und des dadurch erforderlichen Gesuchs in einem potentiellen Interessenkonflikt befinden können. Neben den in dieser Stellungnahme angeführten Verhältnissen haben die Mitglieder des Verwaltungsrates keine Vereinbarungen mit der Gesuchstellerin getroffen und stehen in keinem vertraglichen, familiären oder faktischen Verhältnis, welches einen Interessenkonflikt begründen würde.

6. Verfügung der Übernahmekommission

In ihrer Verfügung vom 11. April 2014 (publiziert auf www.takeover.ch) hat die Übernahmekommission Folgendes entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass die Aufhebung des Aktionärsbindungsvertrages vom 19. Mai 2003 betreffend Mikron Holding AG zwischen Ammann Group Holding AG, Herrn Rudolf Maag, Tegula AG, Allgemeine Personalfürsorge-Stiftung der Maschinenfabrik Rieter AG und CIMA Corporate Investment Management Affentranger Holding AG für Ammann Group Holding AG sowie Katharina Schneider-Ammann, Hans-Christian Schneider, Daniela Barbara Schneider oder Ulrich Andreas Ammann keine Pflicht auslöst, ein öffentliches Kaufangebot für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Mikron Holding AG zu unterbreiten.
2. Mikron Holding AG hat die Stellungnahme ihres Verwaltungsrates samt Dispositiv der vorliegenden Verfügung und Hinweis auf das Einspracherecht zu publizieren.
3. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation der Stellungnahme des Verwaltungsrates von Mikron Holding AG auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
4. Die Gebühr zu Lasten der Ammann Group Holding AG beträgt CHF 30'000.

7. Einspracherecht

Ein Aktionär oder eine Aktionärin, welcher oder welche eine Beteiligung von mindestens 3% der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, an der Mikron Holding AG nachweist (qualifizierter Aktionär i. S. von Art. 56 UEV), kann gegen die Verfügung der Übernahmekommission Einsprache erheben.

Die Einsprache ist innert fünf Börsentagen seit der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrates bei der Übernahmekommission einzureichen (Selnastrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Telefax: +41 58 499 22 91). Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Stellungnahme zu laufen.

Die Einsprache ist mit einem Antrag, einer summarischen Begründung und dem Nachweis der gehaltenen Beteiligung zu versehen.